

Meran, 20.03.2018
Prof. 0000247/XIII

FORMLOSE AUSSCHREIBUNG FÜR DIE ZUWEISUNG VON 9 GASTRONOMISCHEN STÄNDEN AUF DER KURPROMENADE BEI DER MERANER WEIHNACHT FÜR DIE AUSGABEN 2018/2019 UND 2019/2020 (MIT VORBEHALT DER KURVERWALTUNG, DIE ZUWEISUNG AUCH FÜR DIE AUFLAGEN 2020/2021 UND 2021/2022 – 2 JAHRE + 2 JAHRE – ZU ERNEUERN).

Die Kurverwaltung Meran beabsichtigt für die Ausgaben 2018/2019 und 2019/2020, mit dem eventuellen und optionalen Vorbehalt der Zuweisung auch für die darauf folgenden Ausgaben 2020/2021 und 2021/2022 der Meraner Weihnacht, 9 gastronomische Stände zuzuweisen.

Es ist die Teilnahme an einer einzigen oder mehreren der folgenden Ausschreibungen möglich:

- 1 der Gemeinde Meran gehörendes Häuschen von 30 qm
- 1 der Gemeinde Meran gehörendes Häuschen von 12 qm
- 1 Standplatz für eigenes Häuschen von 30 qm
- 6 Standplätze für eigenes Häuschen von 12 qm

Interessierte werden gebeten, ein Angebot nach dem Muster in Anlage "A" und zu den in Anlage "B" genannten Bedingungen einzureichen. Dem Angebot sind die Anlagen „C“, „D“ und „E“ beizufügen. Alle Anlagen müssen, bei sonstigem Ausschluss, unterschrieben und beigelegt werden. Das im Eigentum der Gemeinde Meran stehende Häuschen wird dem Nutzungsberechtigten durch die Kurverwaltung Meran zur Verfügung gestellt. Die Häuschen im Privateigentum müssen dagegen direkt von den Nutzungsberechtigten nach den ästhetischen Kriterien erworben werden, die von der Kurverwaltung vorgegeben sind.

Für weitere Informationen können sich die Antragsteller an die Kurverwaltung Meran, Freiheitsstraße 45, Frau Ulrike Pertoll (Tel. +39 0473 272022, E-Mail: ulrike.pertoll@meran.eu) wenden.

Die Interessenten verpflichten sich hiermit, die nachstehend festgelegten Öffnungszeiten der Meraner Weihnacht einzuhalten.

Die Angebote sind **bis zum 30. April 2018, 12.00 Uhr**, an die Kurverwaltung Meran, Freiheitsstraße 45, 39012 Meran, in verschlossenem und versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Formlose Ausschreibung für die Zuweisung von 9 gastronomischen Ständen auf der Kurpromenade bei der Meraner Weihnacht für die Ausgaben 2018/2019 und 2019/2020 (mit dem Vorbehalt der Kurverwaltung, die Zuweisung

eventuell und optional auch für die darauf folgenden Auflagen 2020/2021 und 2021/2022 zu erneuern)“ zu senden.

Das wirtschaftliche Angebot gemäß Anlage "C" muss in einem separaten kleineren Umschlag enthalten sein, der verschlossen und versiegelt in den großen Umschlag zu geben ist. Sämtliche Anlagen müssen sich zur Vermeidung des Ausschlusses in dem großen Umschlag befinden.

Die Zuweisung wird im freien Ermessen einer eigens von der Kurverwaltung Meran bestellten Beurteilungskommission gemäß Punkt 7 des Reglements entschieden; sie bewertet die Anträge hinsichtlich ihrer Konformität mit der vorliegenden Ausschreibung und ihren Anhängen, sowie gemäß dem Reglement „Gastronomie“, das am Sitz der Kurverwaltung Meran eingesehen werden kann. Die Kurverwaltung Meran behält sich das Recht vor, den Platz nicht zuzuweisen, falls eine übermäßige Anzahl von Händlern für den gleichen Warenbereich vorhanden ist, um ein gleichmäßiges und diversifiziertes Warenangebot zu gewährleisten, bzw. bei unaufschiebbaren Organisationserfordernissen oder aus Gründen des allgemeinen Images.

Ein Bieter kann an mehreren Ausschreibungen teilnehmen, einschließlich der für „Handel und Handwerk“, aber es wird ihm nur ein einziger Stand zugewiesen. Unter „Bieter“ versteht man eine juristische Person mit Mehrwertsteuernummer; mehrere juristische Personen, die einem Unternehmens-/Firmenzusammenschluss angehören, gelten als ein Bieter, weshalb nur der Antrag berücksichtigt wird, der als Letzter in zeitlicher Reihenfolge vorgelegt wurde. Werden mehrere Anträge von einem Bieter mit einer einzigen Mehrwertsteuernummer vorgelegt, so wird lediglich der Antrag berücksichtigt, der als Letzter in zeitlicher Reihenfolge im Rahmen der gleichen Ausschreibung vorgelegt wurde.

Falls ein Bieter in mehreren Ranglisten als Sieger hervorgeht, muss er sich notwendigerweise für die Annahme eines einzigen gastronomischen Stands entscheiden, vorbehaltlich der Zustimmung zu dieser Entscheidung durch die Kurverwaltung, die deren Kompatibilität in jeder Hinsicht überprüft.

Die Kurverwaltung behält sich das Recht vor, eine oder mehrere Zuweisungen nach vorheriger unanfechtbarer interner Beurteilung eventuell und optional auch für die darauf folgenden Auflagen 2020/2021 und 2021/2022 zu erneuern und somit aufrechtzuerhalten, und zwar zu denselben Bedingungen dieser informellen Ausschreibung, die vom Teilnehmer ab sofort angenommen wird.

Sämtliche Mitteilungen werden ausschließlich über PEC versendet.

Dr. Daniela Zadra
Direktorin der Kurverwaltung Meran

ANLAGE „A“
ANGEBOTSVORDRUCK
Bitte deutlich und leserlich ausfüllen

(die enthaltenen Erklärungen werden auch als Ersatzerklärungen des Notariatsaktes im Sinne von Art. 47 des DPR Nr. 445/2000 unterzeichnet)

Name	Nachname
Einzelfirma/Gesellschaft	
mit Sitz in (vollständige Adresse für die Fakturierung angeben)	
MwSt.-Nr.	
Eingeschrieben bei der Handelskammer	mit der Nummer
Kontaktperson	Mobiltelefon
Vollständige Adresse für den Versand von Postmitteilungen	
E-Mail	Zertifizierte Post – PEC

als gesetzlicher Vertreter beabsichtigt, an der Ausschreibung für die Zuweisung von 9 gastronomischen Ständen auf der Meraner Weihnacht für die Ausgaben 2018/2019 und 2019/2020 (mit dem Vorbehalt der Kurverwaltung, die Zuweisung eventuell und optional auch für die darauf folgenden Auflagen 2020/2021 und 2021/2022 zu erneuern) teilzunehmen.

Erklärt, dass die Firma oder Gesellschaft, deren gesetzlicher Vertreter er/sie ist, nicht in ein Konkursverfahren verwickelt ist und mit den Anti-Mafia-Bestimmungen im Einklang steht.

- der Gemeinde Meran gehörendes Häuschen von 30 qm**
€ 20.200 + MwSt.

- Standplatz für eigenes Häuschen von 30 qm**
€ 16.200 + MwSt.

- der Gemeinde Meran gehörendes Häuschen von 12 qm**
€ 8.100 + MwSt.

- Standplatz für eigenes Häuschen von 12 qm**
€ 6.500 + MwSt.

Der Unterzeichnete legt folgendes Angebot vor und erklärt hierfür gemäß und mit Wirkung des DPR 445/2000:

- 1) ausdrücklich zu akzeptieren, dass sein Angebot gültig und bindend bleibt für die Ausgaben 2018/2019 und 2019/2020, und auch im Falle der Verlängerung der Zuweisung für die Ausgaben 2020/2021 und 2012/2022;
- 2) im Besitz der moralischen und professionellen Voraussetzungen für die Verabreichung von Lebensmitteln und Getränken auf öffentlichem Boden gemäß dem Beschluss der Landesregierung 339/2000 i.d.g.F. zu sein, der hier anwendbar ist, soweit kompatibel mit dieser Messeveranstaltung. Es handelt sich um eine verlangte subjektive Voraussetzung, bei sonstigem Ausschluss aus der formlosen Ausschreibung.
- 3) er erklärt, am ausgeschriebenen Stand folgendes **Highlight-Produkt** (das ihn von der anderen unterscheidet und ihn auszeichnet) verkaufen zu wollen.
Das Highlight-Produkt **muss** folgende Merkmale aufweisen:
 - o warmes Gericht
 - o an Ort und Stelle zu essen
 - o ortstypisch
 - o kreative Idee oder Neuauslegung der klassischen herkömmlichen Gerichte

Das Highlight-Produkt unterscheidet sich von allen im Verzeichnis „Anlage A1“ enthaltenen Produkten und muss eine qualitativ interessante Alternative zu den herkömmlichen an den Ständen angebotenen Mitnahmegerichten darstellen.

Jedes Highlight-Produkt muss einzigartig sein und darf auf keine Weise von den anderen Gastronomie-Ständen der Meraner Weihnacht präsentiert oder angeboten werden.

Falls zwei oder mehr Nutzungsberechtigte das gleiche Highlight-Produkt anbieten, behält sich die Kommission vor, Änderungen oder den Austausch dieses Produkts zu verlangen. (Bitte den Namen angeben, und ob es sich um Eigenproduktion oder Wiederverkauf eines Produktes Dritter handelt, sowie die wichtigsten Zutaten und die entsprechende genaue Herkunftsangabe, eventuelle Qualitätszertifizierungen.)

4) er erklärt, dass folgende Speisen/Getränke den von "Green Event" vorgeschriebenen Kriterien entsprechen (z.B. vegetarische Gerichte, gluten-/laktosefreie Gerichte, Gerichte mit Regionalzutaten, biologische Produkte, Möglichkeit reduzierter Portionen, Qualitätszertifizierungen):

5) Art des erforderlichen Stromanschlusses?

9 KW 18KW 36 KW

6) Wird ein Wasseranschluss benötigt?

JA NEIN

7) Nach dem Reglement sind bis zu 4 Stehtische für ein Häuschen von 12 qm erlaubt (und für jeden weiteren Stehtisch außer den ersten beiden ist die Zahlung von 200 € + MwSt. vorgesehen); bis zu 6 Stehtische für ein Häuschen mit 30 qm (und für jeden weiteren Stehtisch außer den ersten drei ist die Zahlung von 200 € + MwSt. vorgesehen); ein Fass zur Nutzung als Tisch ist nicht erlaubt. Der Nutzungsberechtigte beantragt die Nutzung von Stehtischen.

Der Unterzeichnete ist unterrichtet und akzeptiert ausdrücklich, dass folgende Anlagen mit dem Antrag eingereicht werden müssen:

- komplettes Verzeichnis der Gerichte laut Anlage „A1“ (die Angabe der wichtigsten Zutaten und ihrer genauen Herkunft, sowie, ob es sich um Eigenproduktion oder um Wiederverkauf eines Produkts Dritter handelt und ob die Zutaten über Qualitätszertifizierungen verfügen, wird ausdrücklich verlangt)
- komplettes Verzeichnis der Getränke
- Weinkarte
- Fotos mit Anrichtungsbeispielen der Gerichte
- Choreografische Präsentationsvorschläge des Stands und der Produkte
- Präsentation des Antragstellers und seiner Tätigkeit
- weitere für die Beurteilung nützliche Unterlagen_____

Für den Fall, dass das Häuschen vorläufig zugeteilt wird, verpflichtet er sich, sich bis zur definitiven Zuteilung fest und unwiderruflich an sein Angebot zu halten und den regelmäßigen Nachschub der zum Verkauf angebotenen Produkte, das Erscheinungsbild (Dekoration) des Standes und der Produkte zu gewährleisten.

Der Unterzeichnete erklärt, dass die von ihm vertretene Firma einer Bietergemeinschaft angehört und dass auch andere ihr angehörende Firmen ein eigenständiges Angebot vorgelegt haben oder vorlegen wollen; er ist sich der Tatsache bewusst, dass nicht wahrheitsgemäße Erklärungen außer den rechtlichen Folgen auch den sofortigen Ausschluss nach sich ziehen:

- JA (die anderen Firmen angeben)_____ NEIN

Er erklärt, die Bestimmungen des Reglements sowie der Ausschreibung nebst Anlagen zur Kenntnis genommen zu haben und vollumfänglich zu akzeptieren.

Anlagen:

- 1) Kopie des Personalausweises und Steuernummer des Inhabers/gesetzlichen Vertreters;
- 2) Kopie der Aufenthaltserlaubnis/-karte (für Personen aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern);
- 3) Registerauszug, aus dem die Eintragung in das Handelsregister oder in die Handwerkerrolle hervorgeht;
- 4) Kopie der Teilnahmebedingungen (Anlage B), **im Original auf allen Seiten zum Zeichen der Annahme unterschrieben** (muss zur Vermeidung des Ausschlusses aus der Ausschreibung unbedingt beigefügt werden);
- 5) Anlage C (wirtschaftliches Angebot), im Original unterschrieben und in verschlossenem und versiegeltem Umschlag einzureichen (muss zur Vermeidung des Ausschlusses aus der Ausschreibung unbedingt beigefügt werden);
- 6) komplettes Verzeichnis der Produkte, Fotos mit Anrichtungsbeispielen, allgemeine Präsentation des Antragstellers und seiner Tätigkeit;

- 7) Lizenz oder Genehmigung und/oder SCIA für die Leitung einer Bar/eines Restaurants und/oder für die Verabreichung von Lebensmitteln und Getränken auf öffentlichem Boden, wenn vorhanden.

Gelesen, gebilligt und unterzeichnet

Datum	Unterschrift
--------------	---------------------

ANLAGE „A1“

Bitte deutlich und leserlich ausfüllen

VERZEICHNIS DER GERICHTE – Bitte das Highlight-Produkt in Anlage „A“ angeben (der Verkauf von mindestens 3 bis höchstens 10 Gerichten insgesamt* ist erlaubt)

Wenn der Platz nicht ausreicht, können Sie stattdessen ein größeres Blatt mit den gleichen Merkmalen wie unten ausfüllen.

Name des Gerichts	Eigenproduktion/ Wiederverkauf von Produkten Dritter	Wichtigste Zutaten	Genauere Herkunft der Zutaten	Qualitätszertifizierungen (wenn vorhanden)

* Im Fall von Monoprodukten werden mindestens drei Varianten verlangt. Zum Beispiel werden für das Monoprodukt „Polenta“ die Varianten mit Pilzen, mit Käse oder Hirsch angeboten; für das Monoprodukt „Knödel“ werden die Varianten mit Käse, Speck, Spinat angeboten.

Gelesen, gebilligt und unterzeichnet

Datum	Unterschrift
--------------	---------------------

ANLAGE „B“ TEILNAHMEBEDINGUNGEN

1) Die Kurverwaltung Meran ermächtigt dank der mit der Gemeinde Meran abgeschlossenen Vereinbarung den Zuschlagsempfänger zur Führung eines gastronomischen Stands für die Ausgaben 2018/2019 und 2019/2020 der Meraner Weihnacht, mit dem eventuellen und optionalen Vorbehalt durch die Kurverwaltung, die Zuweisung auch für die späteren Ausgaben 2020/2021 und 2021/2022 zu verlängern.

2) Die Kommission nach Art. 7 des Reglements erstellt eine Rangordnung und ernennt den Nutzungsberechtigten zwecks Abschluss des Vertrags. Die Auswahl erfolgt nach folgenden Kriterien:

1) HIGHLIGHT-PRODUKT – von 0 bis 15 Punkte

Das Highlight-Produkt **muss** folgende Merkmale aufweisen:

o warmes Gericht

o an Ort und Stelle zu essen

o ortstypisch

o kreative Idee oder Neuauslegung der klassischen herkömmlichen Gerichte

Das Highlight-Produkt unterscheidet sich von allen im Verzeichnis „Anlage A1“ enthaltenen Produkten und muss eine qualitativ interessante Alternative zu den herkömmlichen an den Ständen angebotenen Mitnahmegerichten darstellen. Jedes Highlight-Produkt muss einzigartig sein und darf auf keine Weise von den anderen Gastronomie-Ständen der Meraner Weihnacht präsentiert oder angeboten werden.

Falls zwei oder mehr Nutzungsberechtigte das gleiche Highlight-Produkt anbieten, behält sich die Kommission vor, Änderungen oder den Austausch dieses Produkts zu verlangen.

2) ALLGEMEINE PRÄSENTATION der kompletten Liste der angebotenen Produkte – von 0 bis 13 Punkte

3) GREEN-MASSNAHMEN (z.B. vegetarische Gerichte, gluten-/laktosefreie Gerichte, Gerichte mit Regionalzutaten, biologische Produkte, Möglichkeit reduzierter Portionen, Qualitätszertifizierungen wie z. B. DOP und IGP) – von 0 bis 13 Punkte

4) LIZENZ und/oder GENEHMIGUNG und/oder SCIA auf unbestimmte Zeit für die Verabreichung von Getränken oder für die Verabreichung von Gerichten und Getränken in Bars/Restaurants und/oder auf öffentlichem Boden – 4 Punkte

Diese Nachweise gelten als Beweis des Besitzes von Erfahrung und besonderer Professionalität für ein besseres Gelingen der Veranstaltung.

5) WIRTSCHAFTLICHES ANGEBOT: **1 Punkt je € 300,00** die den Jahresmindestbetrag überschreiten.

Bei gleicher Punktezahl wird der Antragsteller ausgewählt, der den Antrag als erster eingereicht hat; bei weiterhin gleicher Punktezahl entscheidet das Los. Auf jedem Fall

werden jene Angebote, die das Minimum von 15 Punkten nicht erreicht haben, von der Teilnahme ausgeschlossen.

Mit seiner Unterschrift akzeptiert der Teilnehmer an der Ausschreibung ausdrücklich, dass die Kurverwaltung Meran das Recht hat, das Häuschen/den Standplatz von einem Ort an den anderen zu verlegen und/oder die Zuweisung nicht vorzunehmen und/oder die Empfangsberechtigten eines Häuschens innerhalb der Meraner Weihnacht mit der Begründung auszuschließen, das Erreichen der vom Reglement festgesetzten Ziele und ein gerechtes und diversifiziertes Angebot von Produkten zu gewährleisten, beziehungsweise im Fall unaufschiebbarer Organisationserfordernisse, und/oder falls der Antragsteller nicht die notwendigen Eignungsvoraussetzungen aufweist, die von den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den administrativen und kommunalen Verordnungen verlangt werden, oder wenn seine Anwesenheit absolut unvereinbar ist mit dem Zweck der Meraner Weihnacht und dem Erfolg dieser Veranstaltung.

Ein Bieter kann an mehreren Ausschreibungen teilnehmen, einschließlich der für „Handel und Handwerk“, aber es wird ihm nur ein einziger Stand zugewiesen. Unter „Bieter“ versteht man eine juristische Person mit Mehrwertsteuernummer; mehrere juristische Personen, die einem Unternehmens-/Firmenzusammenschluss angehören, gelten als ein Bieter, weshalb nur der Antrag berücksichtigt wird, der als Letzter in zeitlicher Reihenfolge vorgelegt wurde. Werden mehrere Anträge von einem Bieter mit einer einzigen Mehrwertsteuernummer vorgelegt, so wird lediglich der Antrag berücksichtigt, der als Letzter in zeitlicher Reihenfolge im Rahmen der gleichen Ausschreibung vorgelegt wurde.

Falls ein Bieter in mehreren Ranglisten als Sieger hervorgeht, muss er sich notwendigerweise für die Annahme eines einzigen gastronomischen Stands entscheiden, vorbehaltlich der Zustimmung zu dieser Entscheidung durch die Kurverwaltung, die deren Kompatibilität in jeder Hinsicht überprüft.

Um die Ziele des Reglements zu erreichen, behält sich die Kurverwaltung auf jeden Fall das Recht vor, nach ihrem freien Ermessen eine bestimmte Anzahl an Standplätzen/Hütten zuzuweisen, und zwar an Körperschaften, Organisationen und Verbänden mit institutionellen Zwecken und/oder von allgemeinem Interesse und/oder für den Verkauf von ausgewählten und festgelegten Produkten, sowie auch an Unternehmen, die durch ihren typischen Charakter für die Region und/oder die Weihnachts- und Winterzeit repräsentativ sind und unmittelbar und leicht vom Touristen erkannt werden können; die Zuweisung erfolgt auf der Grundlage eines zugunsten der Kurverwaltung unterzeichneten Sponsorenvertrages, dessen Einkünfte ausschließlich für die Deckung der Kosten und/oder der allgemeinen Dienste der Meraner Weihnacht verwendet werden. In diesem Fall wird die Teilnahme durch den Abschluss des Sponsorvertrags formalisiert und es werden die einschlägigen Bestimmungen des vorliegenden

Reglements angewandt, sofern zutreffend. Die Kurverwaltung hat ferner das Recht, einen oder mehrere Sponsoren aufzufordern, einen gastronomischen Dienst zu betreiben, falls sie es für den Verkauf des Produkts des Sponsors als notwendig erachtet.

Außerdem können ausnahmsweise Stände zugelassen werden, die von den Produkten/Gerichten/Getränken abweichen und eine besondere Attraktivität und Einzigartigkeit aufweisen, so dass sie der Meraner Weihnacht einen Vorteil verschaffen.

3) Für die Nutzung von öffentlichem Grund hat der Veranstalter an die Gemeinde Meran eine entsprechende Gebühr (COSAP) zu zahlen, die auf die Aussteller umgeleitet wird und im Entgelt für die Zuteilung des Häuschens enthalten ist. Für die Nutzung der Einrichtungen der Meraner Weihnacht werden die Gebühren erhoben,

die in dem jährlich beschlossenen und der Entwicklung des ASTAT-Index anzupassenden Gebührenverzeichnis aufgeführt sind; diese Gebühren, die auch einen Kostenbeitrag darstellen, umfassen die Kosten für die Nutzung von bis zu 6 Stehtischen auf öffentlichem Grund, falls sie aufgrund ihrer Ästhetik/ihres Designs von der Organisation genehmigt wurden.

Für jeden Stehtisch außer den ersten beiden für das Häuschen mit 12 qm und den ersten drei für das Häuschen mit 30 qm ist die Zahlung von 200 € + MwSt. vorgesehen. Fässer als Stehtische sind nicht zugelassen.

4) Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, die Kurverwaltung Meran nicht für Schäden zu belangen, die am Stand durch Verschulden Dritter entstanden sind. Vielmehr sind alle Beschädigungen des Standes zwischen den beteiligten Parteien zu regeln. Die Kurverwaltung übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung.

5) Die Stromversorgung wird ausschließlich durch die Kurverwaltung sichergestellt, die einen Vertrag mit den Etschwerken oder mit einem anderen Stromversorger abschließt. Der Stromverbrauch wird mit den Nebenkosten abgerechnet. Der Stromverteiler wird von dem von der Kurverwaltung genannten Elektriker geliefert. Besitzt der Nutzungsberechtigte einen eigenen Stromverteiler, muss dieser beim Anschluss vom Elektriker abgenommen werden. Nicht genehmigte Anschlüsse sind unzulässig. Für die Beleuchtung der Häuschen haben die Nutzungsberechtigten zu sorgen. Es ist nur warmes Licht zulässig; unzulässig ist die Verwendung von Neonröhren, Blinkleuchten, Effektscheinwerfern und Leuchtreklame. Pro Häuschen werden maximal 36 KW bereitgestellt.

6) Der Nutzungsberechtigte hat keinen Anspruch auf Entschädigung für den Fall, dass die Meraner Weihnacht nicht mehr veranstaltet wird.

7) Zwischen dem Nutzungsberechtigten und der Kurverwaltung Meran wird innerhalb von 60 Tagen ab Datum der Zuteilungsmitteilung ein Vertrag geschlossen. Bei Vertragsabschluss darf der Nutzungsberechtigte keine offenen Rechnungen mit der Gemeinde Meran oder mit der Kurverwaltung Meran aus

irgendwelchen Beziehungen haben. Der für die Zuteilung des Häuschens angebotene Betrag muss bei Unterzeichnung des Vertrags in voller Höhe gezahlt sein. Eine Anzahlung in Höhe von **50% ist bis zum 31. August eines jeden Jahres** vorgesehen.

Geschieht dies nicht, verliert der Nutzungsberechtigte automatisch sein Teilnahmerecht, und an seine Stelle tritt der nächste berechtigte Antragsteller.

8) Bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres muss eine Bank- oder Versicherungsbürgschaft zugunsten der Kurverwaltung für einen Wert von 5.000 € zur Deckung eventueller Schäden und/oder Vertragsverletzungen und/oder Sanktionen und/oder Vertragsstrafen abgeschlossen werden. Die Bürgschaft muss eine Gültigkeitsdauer bis Ende Juni des auf die Meraner Weihnacht folgenden Jahres.

Alternativ kann ein Zirkularscheck über den gleichen Betrag und mit der gleichen Funktion hinterlegt werden, der erst nach der Zahlung aller Verbindlichkeiten gegenüber der Kurverwaltung zurückgegeben wird.

9) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die täglichen Öffnungszeiten einzuhalten und den Stand während der Publikumszeiten und während der gesamten Dauer der Veranstaltung geöffnet und mit dem Gastronomen oder dessen Beauftragten besetzt zu halten.

10) Schwere oder wiederholte Verstöße können nach Art. 18 des Reglements den Widerruf der Zuteilung und die Aufhebung des Vertrags nach sich ziehen. Die verhängten Sanktionen können im Falle der künftigen Teilnahme an der Meraner Weihnacht von Bedeutung sein, indem die erzielte Punktezahl um bis zu 15 Punkte im Ermessen der Veranstalter gekürzt wird. Insbesondere wird bei Verkauf alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren sofort die zeitweise oder gänzliche Schließung des Standes angeordnet.

Zusätzlich zu den anderen Punkten dieses Anhangs sind folgende Strafen für Übertretungen beliebiger Art vorgesehen:

1. Übertretung: schriftliche Verwarnung,
2. Übertretung: 500 €,
3. Übertretung: 1.000 €, zuzüglich zur möglichen Schließung des Standes bei Übertretung derselben Art, mit Schadensersatzforderung,
4. Übertretung: 2.000 €, zuzüglich zur möglichen Schließung des Standes bei Übertretung derselben Art, mit Schadensersatzforderung,
5. Übertretung: 4.000 €, zuzüglich zur möglichen Schließung des Standes auch bei Übertretung derselben Art, mit Schadensersatzforderung,
6. Übertretung: 48.000 €, zuzüglich zur Schließung auch bei Übertretungen anderer Art.

11) Besondere Anreize können für jene Standbetreiber vorgesehen werden, die die im Reglement der Meraner Weihnacht enthaltenen Maßnahmen konkret und

vorbildlich umsetzen, sowie für jene, die ihre Ausstellungsfläche und den Verkauf ihrer Produkte in geeigneter Weise und einzigartig für die Veranstaltung gestalten, und somit eine Vorbildfunktion erfüllen. Die Beurteilung wird von der Verwaltung vorgenommen, welche eine Rangordnung zur Nominierung des besten Standes der vertretenen Kategorien erstellen wird.

Die Anreize können – im Falle der Teilnahme an den nächsten Ausgaben der Meraner Weihnacht – eine Erhöhung der in der Ausschreibung erhaltenen Punkte bewirken, bis zu einem Maximum von 10 Punkten.

Folgende zusätzliche Anreize können für den besten Stand vorgesehen werden:

- Erwähnung als positives Beispiel in der Kommunikation für die Standbetreiber des Events während der laufenden Ausgabe sowie im Rahmen zukünftiger Ausgaben;
- Vorstellung des Standes in den zur Verfügung stehenden Kanälen der Kurverwaltung, wie z. B. Internetseite, Facebook, Newsletter, usw.;
- Ein Preisnachlass der Standmiete für die laufende Ausgabe von 10%.

12) Im Falle der zeitweisen Schließung wird die Führung des Standes für die Dauer der angeordneten Schließung entsprechend der Rangordnung einer anderen Firma übertragen.

13) Die auch teilweise Abtretung des Stands an Dritte ist ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Kurverwaltung Meran nicht zulässig. Die Kurverwaltung prüft die Zulässigkeit des Standbetriebs durch Dritte bei Vorliegen berechtigter Gründe und unter der Voraussetzung, dass das neu eintretende Unternehmen ebenfalls die genehmigte Produktpalette anbietet und sich an die in der Ausschreibung, in den Teilnahmebedingungen und im Reglement vorgeschriebenen Vorgaben hält.

14) Im Falle des Verzichts und der unterbliebenen Teilnahme besteht kein Anspruch auf Rückerstattung; in diesem Fall behält sich die Kurverwaltung Meran das Recht vor, die Stände dem nächsten berechtigten Antragsteller zuzuteilen.

15) Der Verzicht auf die Hütte und auf den Standplatz aus schwerwiegenden und nachgewiesenen Gründen (Todesfall, Krankheit), welcher umgehend mittels Einschreibebrief mitzuteilen ist, kann nach unanfechtbarer Entscheidung der Kurverwaltung zur Rückerstattung der Saldogebühr, jedoch nicht der Anzahlung führen, da die letztgenannte zur Deckung der allgemeinen Kosten verwendet wird. Falls der Nutzungsberechtigte aus beliebigen Gründen während der Meraner Weihnacht die Hütte verlässt und schließt, wird ihm nichts zurückerstattet, vielmehr wird die Bankgarantie (gesamte Summe oder ein Teil davon) als Vertragsstrafe einbehalten und im freien Ermessen der Kurverwaltung erfolgt der Rücktritt vom Vertrag, vorbehaltlich der Geltendmachung des ev. höheren Schadens.

16) Der Verkauf von Produkten, die nicht im Teilnahmeantrag aufgeführt, vom Veranstalter nicht genehmigt und nicht von der Verkaufslizenz abgedeckt sind, ist untersagt.

Insbesondere und vorbehaltlich begründeter Ausnahmen:

16.1 Das Brot muss ein Qualitätsbrot sein und die typischen, traditionellen Merkmale des Südtiroler Brotes besitzen;

16.2 Wein darf nur in Gläsern ausgeschenkt und serviert werden; die Weinkarte muss zwingend zuvor der Organisation vorgelegt werden. Er muss zumindest zu 80% aus Südtirol und aus örtlichen Weinkellereien stammen;

16.3 Bei Lebensmitteln müssen ausdrücklich die Herstellungs-/Zubereitungs-/Herkunftsorte angegeben werden, wobei die für die Branche geltenden Vorschriften einzuhalten sind. Diesbezüglich vorgesehene Kontrollen haben die Nutzungsberechtigten zuzulassen. **Die Verabreichung von Industrieprodukten der Supermärkte ist nicht gestattet;**

16.4 Nicht als "g.g.A." gekennzeichnete Speck muss dennoch das Südtiroler Qualitätszeichen tragen;

16.5 **Bier darf nicht in Flaschen oder Dosen verkauft werden;** es muss gezapft, in Bierkrügen serviert und an der Theke und/oder an den Stehtischen konsumiert werden;

16.6 **Der Verkauf von Blechdosen und Plastikflaschen ist untersagt.** Plastikflaschen sind nur für Mineralwasser zulässig, **aber auf keinen Fall sichtbar auf der Theke;**

16.7 **Für Glühwein darf nur Qualitätswein verwendet werden;** bei seiner Zubereitung sind die Hygiene-/Gesundheitsvorschriften sowie die allfälligen Vorschriften der Organisation zu beachten;

16.8 Das Angebot und der Verkauf von verpackten Produkten am Stück (z.B. Speck, Strudel, Zelten) ist untersagt;

Die Nutzungsberechtigten aller gastronomischen Stände haben die jederzeitige Ausgabe der Nahrungsmittel und Getränke zu gewährleisten.

17) Die Angebotsanforderung ist unwiderruflich und für den Einreicher verpflichtend.

Mit seiner Unterschrift verpflichtet er sich, den Vertrag zu unterzeichnen und an den Ausgaben 2018/2019 und 2019/2020 der Meraner Weihnacht sowie nach Ausübung des Rechts durch die Kurverwaltung, die Zuweisung zu verlängern, auch an den Ausgaben 2020/2021 und 2021/2022 mit dem Stand teilzunehmen, der ihm zugewiesen wird, und ohne Vorbehalte das Reglement der Meraner Weihnacht anzunehmen, wie auch alle Zusatzbestimmungen und -vorschriften, die die Kurverwaltung im allgemeinen Interesse der Veranstaltung erlassen kann.

18) Im zugewiesenen Stand sind vorgeschrieben: der Verkauf/Ausschank lediglich von Qualitätsweinen, die mindestens zu 80% aus Südtirol stammen; für die restlichen 20% ist nur hervorragender Schaumwein aus anderen Regionen zulässig.

19) Der Verkauf hochprozentiger Alkoholika am Stand ist untersagt; das Gleiche gilt für den Verkauf alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren. Nicht zulässig ist ferner der Verkauf kohlenensäurehaltiger Getränke aus Supermärkten mit Ausnahme von Mineralwasser und Limonade zur Herstellung von Radler. Untersagt ist auch der Verkauf von Pommes Frites, Pizza und Fastfood-Produkten (z.B. Hot

Dogs, Hamburger, Kebab usw.) sowie von Popcorn und die Verwendung industriell hergestellter Haselnusscreme.

20) Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, ausschließlich die Produkte zu kaufen und zu verwenden, die vom Veranstalter gegen Bezahlung zur Verfügung gestellt werden und mit dem Logo der Meraner Weihnacht versehen sind (Tassen, Einkaufstaschen, Servietten und eventuell weiteren Gegenständen). Die Verwendung von Plastikartikeln ist untersagt. Die Tassen müssen in einer Stückzahl von mindestens 700 zum Preis von € 2,50 pro Tasse abgenommen werden. Bei einer Abnahme ab tausend Stück beträgt der Preis € 2,00 pro Tasse.

21) Der Konsum von Speisen und Getränken ist nur an der Theke gestattet. Einrichtungen, die das Essen und Trinken im Sitzen ermöglichen, sind nicht erlaubt. Es sind hohe Stehtische auf öffentlichem Boden bis zu höchstens 4 für ein Häuschen mit 12 qm und bis zu 6 für ein Häuschen mit 30 qm erlaubt, die im Teilnahmeantrag explizit beantragt werden müssen. Es sind keine Fässer als Stehtische zugelassen. Weitere Einrichtungen für den Konsum von Lebensmitteln, Speisen und Getränken sind nicht zulässig. Der genaue Aufstellungsort der Stehtische wird vom Veranstalter anhand des offiziellen Grundrisses der Meraner Weihnacht und nach den Sicherheitsvorschriften zugewiesen. Werden die Tische nicht genau an dem Platz aufgestellt, der den Nutzungsberechtigten zugewiesen wurde, entfernt der Veranstalter diese Tische. Außerdem muss der Nutzungsberechtigte bis spätestens **31.08.2018** dem Veranstalter das Design der Stehtische und der Heizpilze vorlegen, das von der Kurverwaltung auch in Übereinstimmung mit der Verordnung zur Stadtmöblierung der Gemeinde Meran genehmigt werden muss.

An der Stirnseite der Häuschen dürfen keine Werbevorrichtungen wie Fahnen, Transparente, Leuchtreklame oder andere Anzeigetafeln zu Werbe- oder Sponsoringzwecken angebracht werden. Ohne vorherige Genehmigung der Kurverwaltung dürfen außerdem keine Nägel, Klammern, Schilder usw. verwendet werden. Ebenso ist es untersagt, Sonnenblenden und andere Schutzvorrichtungen anzubringen. Nicht erlaubt ist es außerdem, die Häuschen mit Stoffen, Nylon oder anderen Materialien abzudecken.

Für die zusätzlichen Ausstattungen wie Marktschirme wird auf die Gemeindevorschriften „Leitlinien zur Stadtmöblierung“ verwiesen.

4.1. Marktschirme und -zelte

Es sind klassische windbeständige Marktschirme in einfachen Formen und mit zentralem Mast, einfarbig, mit farblich abgestimmtem Sockel, zu benutzen.

□ Der Durchmesser (d max.) /die höchste Breite (b max.) darf 3,0 m nicht übersteigen.

Zugelassene Farben sind Perlweiß, Elfenbein und Beige.

□ An den Zelten und Schirmen dürfen keine Seitenteile befestigt sein.

□ Befestigungs- oder Verankerungssysteme am Boden sind nicht zugelassen.

□ Schutzdächer und Pavillons sind nicht zugelassen. Werbeaufschriften auf den Schirmen sind nicht zugelassen.

□ Auf jeder für den Imbiss bestimmten Fläche darf nur eine Art von Schirmen verwendet werden.

□ Formen: rund, quadratisch, rechteckig.

Jeder Nutzungsberechtigte darf höchstens 2 Schirme aufstellen, die nur bei Regen oder Schnee geöffnet werden dürfen. **Die Schirme dürfen außerdem nach 18h00 geöffnet werden, unabhängig von den Witterungsbedingungen.**

22) Untersagt sind die Belegung anderer oder größerer als die zugeteilten Flächen, die Inbetriebnahme von Maschinen oder Geräten ohne Genehmigung der zuständigen Behörden und der Veranstalter, die Darbietung von Produkten, die nicht unter die im Teilnahmeantrag angegebenen Warengattungen fallen, die Lagerung von Material, Behältern und Abfall außerhalb des zugeteilten Standes und Lärmbelästigungen. Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann die sofortige Schließung des Standes und den Ausschluss von zukünftigen Ausgaben nach sich ziehen, ohne dass Anspruch auf Rückerstattungen besteht.

23) Die Kurverwaltung erlässt präzise Vorgaben zur Mülltrennung. Die Schneeräumung durch den Aussteller hat an den Stellplätzen/Häuschen im Umkreis von 2 Metern zu erfolgen, sofern der Veranstalter nichts anderes bestimmt.

24) Die Veranstalter behalten sich vor, auch abweichend von den oben genannten Bestimmungen Vorschriften zu erlassen, die sie für die optimale Regelung der Produktion, der Darbietung, des Verkaufs und der damit zusammenhängenden Dienstleistungen für zweckmäßig halten. Solche Vorschriften sind gleichermaßen zwingend einzuhalten. Bei Nichtbeachtung behält sich die Kurverwaltung das Recht vor, die Stände zu schließen. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückerstattung, Entschädigung oder Schadensersatz.

25) Die Kurverwaltung Meran kann nach freiem Ermessen Datum und Uhrzeiten der Veranstaltung ändern, ohne dass die Nutzungsberechtigten vom Vertrag zurücktreten, den Vertrag aufheben und sich der eingegangenen Pflichten entledigen können. Im Falle eines übergeordneten öffentlichen Interesses, höherer Gewalt oder aus von ihr nicht zu beeinflussenden Gründen kann die Kurverwaltung die Dauer der Veranstaltung kürzen oder die Veranstaltung ganz oder teilweise aufheben, ohne irgendwelche Entschädigungen, Vertragsstrafen, Rückerstattungen oder Schadensersatz leisten zu müssen.

26) Was das Rahmenprogramm angeht, so ist die **Öffnung am Abend des 31. Dezember zu den Uhrzeiten, die jährlich von der Kurverwaltung mitgeteilt werden, zwingend vorgeschrieben.** Die Kurverwaltung garantiert, dass die Stände vom späten Nachmittag bis zum späten Abend geschlossen sind.

27) Die von den Anbietern mitgeteilten Daten werden nach Maßgabe des Gesetzes 196/2003 verarbeitet. Mit Unterzeichnung des Teilnahmeantrags wird die Kurverwaltung ermächtigt, die mitgeteilten Daten für administrative, statistische, Werbe- und Marketingzwecke zu verwenden. Der Inhaber der Daten kann die im

Gesetz 196/2003 genannten Rechte in Anspruch nehmen. Die Mitteilung der in der Ausschreibung genannten Daten wird "unter Androhung des Ausschlusses" von der Teilnahme an der Ausschreibung und an der Veranstaltung verlangt.

Rechtsträger der Datenverarbeitung ist die Kurverwaltung Meran, Freiheitsstraße 45, Dr. Daniela Zadra.

28) Zugeteilte Ausstellungsflächen, die nicht rechtzeitig zum Beginn der Veranstaltung eingerichtet sind oder die sich in einem erkennbaren Zustand der Vernachlässigung befinden, gelten als aufgegeben; in diesem Fall kann die Kurverwaltung Meran ohne Pflicht zur Rückerstattung frei darüber verfügen. Bei Verzicht oder Abbruch behält sich die Kurverwaltung nicht nur das Recht vor, die aus beliebigem Grund nicht bezogenen Ausstellungsräume an Dritte abzutreten und die geschuldete Zahlung ganz einzubehalten, sondern auch das Recht, den Aussteller für eventuell erlittene Schäden gerichtlich zu verfolgen und ferner, die Bankbürgschaft/den Scheck als Vertragsstrafe einzubehalten und den Vertrag in ihrem freien Ermessen aufzulösen.

29) Der Aussteller haftet für alle Personen- und Sachschäden, einschließlich der Schäden an den zugeteilten Häuschen, die von den ausgestellten Produkten, von Einrichtungsgegenständen, Installationen sowie von seinem Personal und seinen Mitarbeitern verursacht werden. Diesbezüglich ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Abdeckung aller Risiken abzuschließen.

30) Der Nutzungsberechtigte ist im Rahmen seiner Ausstellungsfläche direkt verantwortlich für seine Tätigkeiten und die diesbezüglichen Einrichtungs- und Abbauarbeiten gemäß den Vorschriften des Legislativdekrets 81/2008 zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.

31) Die Firma oder Gesellschaft erklärt, dass gegen sie kein Konkursverfahren läuft und dass gegen sie keine Bedenken nach dem Antimafiagesetz bestehen.

32) Die Kurverwaltung haftet nicht für allfällige Diebstähle und/oder Beschädigungen, die die Nutzungsberechtigten im Verlauf der Veranstaltung erleiden. Diesbezüglich können die Nutzungsberechtigten auf eigene Rechnung eine Versicherung abschließen.

33) Sämtliche Trittbretter um die Häuschen herum müssen über eine Zulassung verfügen und als feuerabweisend zertifiziert sein, um mit der Zertifizierung der vorhandenen Häuschen uniform zu sein. Diese Garantie hat man, indem man das behandelte Material in die Klasse der Reaktion auf Feuer 1 bringt (Bestimmung CNVVF/UNI 9796) im Sinne des M.D. 6/3/1992 bzw. Euroklasse B fl s1 gemäß UNI EN 13501-1 (Vergleichstabelle M.D. 15. März 2005).

Eine Zulassung ist möglich, indem die Holztrittbretter mit einem zugelassenen Produkt angestrichen werden, das obige Eigenschaften aufweist, oder mit einem feuerabweisenden Material mit obigen Eigenschaften verkleidet werden.

Es sind KEINE Trittbretter zugelassen, die die entsprechende Zertifizierung nicht oder nur zum Teil erfüllen.

Eine Kopie der Verlegungsbescheinigungen muss vor Beginn der Arbeiten in der Kurverwaltung abgegeben werden.

Außerdem müssen die Trittbretter fachgerecht verlegt und angefertigt sein.

Die Abmessungen der Trittbretter müssen den vom Veranstalter bei der Zuweisung des Häuschens/des Standplatzes mitgeteilten entsprechen, die mit der Unterzeichnung dieses Dokuments akzeptiert werden.

Die Kosten für die Herstellung der Trittbretter gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten.

34) Für die Ausübung seiner Tätigkeit muss der Nutzungsberechtigte zwingend im Besitz aller Genehmigungen und/oder Bescheinigungen sein, welche die Vorschriftsmäßigkeit der Koch- und Feuerstellen, Kamine, Grillanlagen usw., die mit entzündbaren Flüssigbrennstoffen und/oder Gasen und/oder anderen entzündbaren Brennstoffen betrieben werden, dokumentieren. Im Inneren des Häuschens hat der Nutzungsberechtigte einen geeigneten und den einschlägigen Vorschriften entsprechenden Feuerlöscher mit einer Mindestkapazität von 6 kg Löschpulver und Löschklasse 55A 233BC aufzustellen.

MIT FLÜSSIGGAS BETRIEBENE GERÄTE

Folgende Sicherheitsvorschriften müssen eingehalten werden:

1. für die Zubereitung von für den Verkauf bestimmten Nahrungsmitteln müssen Geräte mit der CE-Kennzeichnung verwendet werden;
2. die unter obigem Punkt 1) genannten Geräte müssen nach den Anleitungen des Bedienungs- und Wartungshandbuchs eingesetzt werden und zu den folgenden Kategorien zählen:
 - a) auf den Verkaufstresen angebrachte Kochgeräte;
 - b) in den Küchen und den gastronomischen Ständen aufgestellte Kochgeräte;
 - c) in Verkaufswagen aufgestellte Kochgeräte;
 - d) andere Geräte (zum Beispiel für die Erzeugung von Heißwasser, für die Heizung)

GASTRONOMIESTÄNDE

1. Die Aufstellung der Gastronomiestände muss so erfolgen, dass ein eventueller Brand begrenzte Ausmaße hat; zu diesem Zweck müssen die Gastronomiestände abwechselnd mit anderen Ständen aufgestellt werden, damit der Abstand zwischen den ersteren vergrößert wird.
2. Jeder Gastronomiestand muss mindestens mit einem tragbaren Feuerlöscher mit einer Löschkapazität von nicht unter 34A 1448C ausgerüstet sein.
3. Elektroinstallationen müssen nach dem Gesetz vom 1. März 1968, Nr. 186 (sowie Ministerialdekret 37/08) hergestellt und eingebaut werden.
4. Zur Vermeidung der Gefahr durch den „DOMINOEFFEKT“ wird der Organisator einen linearen Mindestabstand zwischen Gastronomieständen mit Flüssiggasflaschen von 15 m gewährleisten.

BESCHRÄNKUNGEN, VERBOTE UND BETRIEBSBEDINGUNGEN

A) Verbote und Verpflichtungen im Zusammenhang mit Flüssiggasflaschen.

a) Es ist verboten, auf einem einzigen Stand Flüssiggasmengen von mehr als 75 kg zu lagern und zu benutzen. Das Fassungsvermögen der Gasflaschen für Heizpilze darf zwischen 0,5 kg/Stück und 20 kg/Stück liegen. Auf jeden Fall DARF DAS GESAMTZULÄSSIGE FASSUNGSVERMÖGEN 75 KG nicht übersteigen (wobei sowohl die vollen als die leeren Flaschen mit dem potentiellen Fassungsvermögen gezählt werden).

b) Nicht angeschlossene Flaschen, auch wenn sie leer sind, dürfen nicht in der Nähe der Verbraucher gelagert werden.

c) Außerhalb der Betriebszeiten der Verbrauchgeräte und in den Ruhezeiten müssen die Gashähnen und die mit den Automatikventilen verbundenen Absperrventile der Flaschen in geschlossener Stellung sein.

B) Regelmäßige Kontrollen der Schläuche für das Flüssiggas.

Die Schläuche müssen nach den von den Herstellern gegebenen Anweisungen regelmäßig auf Risse, Schnitte oder andere Beschädigungen sowie Schäden an den Anschlüssen kontrolliert werden. Die Schläuche müssen ausgetauscht werden, wenn Anomalien oder Schäden auftreten, und jedenfalls vor dem Datum des Ablaufs.

C) Wartung und vorbeugende Instandhaltung.

Die Verbraucher von Flüssiggas müssen regelmäßig nach den Anweisungen des Herstellers gewartet werden.

Die Kurverwaltung gestattet jedem Nutzungsberechtigten, höchstens 2 Heizpilze für ein Häuschen von 12 qm und höchstens 3 Heizpilze für ein Häuschen von 30 qm aufzustellen. Diese dürfen nur eingeschaltet werden, wenn es effektiv notwendig ist, wie in der Verordnung „Green Event“ vorgeschrieben. Die Heizpilze dürfen keinerlei Reklame an der Außenseite aufweisen. In die Stehtische integrierte Heizpilze werden nicht als solche, sondern als Tische gezählt. Fässer sind auf keinen Fall gestattet.

35) Teilnehmende Firmen, die zu einer Firmengruppe gehören, deren Mitglieder ebenfalls ein eigenständiges Angebot vorgelegt haben oder vorzulegen beabsichtigen, müssen dies angeben.

36) Aus übergeordneten ästhetischen Gründen müssen der Ort der Anbringung und die Merkmale der Preislisten von der Organisation genehmigt werden. Die Preise der Speisen und Getränke müssen deutlich auf den zugeteilten Flächen angegeben werden und sind der Organisation auf Anfrage zuvor mitzuteilen. Die Preise müssen den marktüblichen Preisen entsprechen.

37) Gemäß dem Reglement hat die in Art. 7 genannte Kommission das unanfechtbare Recht, Angebote von der Rangordnung auszuschließen, die offensichtlich mit den in Art. 2 genannten Zielen unvereinbar und/oder eindeutig

ungeeignet sind, einen Gastronomieservice von hoher Qualität zu bieten, wie er von der Kurverwaltung für das Gelingen der Veranstaltung verlangt wird.

38) Die Kurverwaltung behält sich eventuell und optional vor, in ihrem freien Ermessen eine oder mehrere Zuweisungen zu verlängern und so auch für die Ausgaben 2020/2021 und 2021/2022 zu den gleichen Bedingungen dieser formlosen Ausschreibung beizubehalten, was hiermit von der teilnehmenden Firma akzeptiert wird.

In diesem Fall teilt die Kurverwaltung die erfolgte Verlängerung über PEC mit.

39) Sämtliche Mitteilungen werden ausschließlich über PEC versendet.

40) Das Verlassen des Standes und/oder der Verzicht auf den zugewiesenen Stand stellt eine schwere Vertragsverletzung sowie einen Anlass für den Rücktritt durch die Kurverwaltung vom Vertrag dar; dieses Rücktrittsrecht kann sie in ihrem freien Ermessen ausüben, ohne dass der Nutzungsberechtigte irgendwelche Ansprüche gegen sie vorbringen kann Die Kurverwaltung hat ferner das Recht, unverzüglich die Sicherheitsleistung gemäß Punkt 8) als Vertragsstrafe einzubehalten oder einzulösen, wobei ausdrücklich Schadensersatzforderungen für der Kurverwaltung entstandene weitergehende Schäden vorbehalten werden.

Die vorliegende Anlage wird zwecks uneingeschränkter Annahme durch den gesetzlichen Vertreter der beantragenden Firma unterzeichnet und muss unter Androhung des Ausschlusses an der Ausschreibung dem Antragsformular beigelegt werden.

Gelesen, gebilligt und unterzeichnet

Datum	Unterschrift
--------------	---------------------

**ANLAGE „C“
WIRTSCHAFTLICHES ANGEBOT**

(in verschlossenem und versiegeltem Umschlag einzureichen)

Der Unterzeichner _____ in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter der Firma _____

ERKLÄRT,

die Zuweisung eines Standplatzes/gastronomischen Häuschens für die Ausgaben 2018/2019 und 2019/2020 der Meraner Weihnacht auf der Kurpromenade anzunehmen (mit dem Vorbehalt der Option durch die Kurverwaltung, die Zuweisung eventuell auch für die Ausgaben 2020/2021 und 2021/2022 – 2 Jahre + 2 Jahre) zu verlängern, mit der Zahlung des folgenden Betrages:

- der Gemeinde Meran gehörendes Häuschen von 30 qm
Ausschreibungsbetrag € 20.200 + MwSt.
Angebot _____
- Standplatz für eigenes Häuschen von 30 qm
Ausschreibungsbetrag € 16.200 + MwSt.
Angebot _____
- der Gemeinde Meran gehörendes Häuschen von 12 qm
Ausschreibungsbetrag € 8.100 + MwSt.
Angebot _____
- Standplatz für eigenes Häuschen von 12 qm
Ausschreibungsbetrag € 6.500 + MwSt.
Angebot _____

(NB: pro € 300,00, um die diese Mindestbeträge überschritten werden, wird **1 Punkt** zugeteilt).

Gelesen, gebilligt und unterzeichnet

Datum	Unterschrift
--------------	---------------------

ANLAGE „D“ LEITLINIEN FÜR DIE HERSTELLUNG VON SCHILDERN FÜR DIE HÄUSCHEN



Legende:

- Hier können Plakate in den möglichen Varianten angebracht werden:
 - zweisprachige Preisliste mit oder ohne Fotos (Fotos mit den Abmessungen von höchstens 30x20 cm) mit dem **Layout der „Mercatini Originali Alto Adige/Original Südtiroler Christkindlmärkte“**,
 - Fotos mit zweisprachiger Beschriftung ohne Preise mit dem **Layout der „Mercatini Originali Alto Adige/Original Südtiroler Christkindlmärkte“** (Fotos mit den Abmessungen von höchstens 30x20 cm),

(nicht erlaubt sind Plakate an anderen Stellen, Plakate aus einfachem plastifiziertem Papier, nicht professionelle Fotos, Plakate kleiner als DIN A3, Layouts, die nicht dem von der Kurverwaltung vorgegebenen Muster entsprechen, Werbeplakate mit anderen Marken).

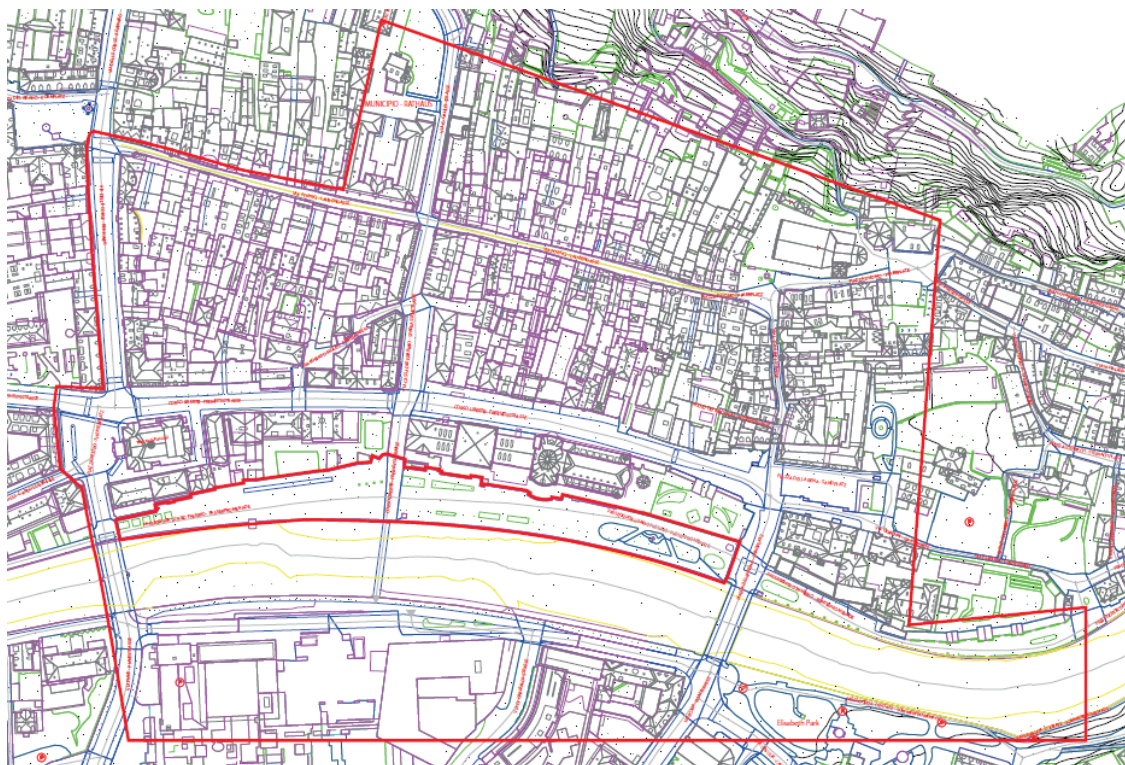


Ungefähre Position für die Anbringung des von der Kurverwaltung zur Verfügung gestellten Kennzeichnungsschildes (das Schild muss gut sichtbar sein) .

Gelesen, gebilligt und unterzeichnet

Datum	Unterschrift
-------	--------------

**ANLAGE „E“
ABGRENZUNG DES MERANER WEIHNACHTSAREALS/ÖFFNUNGSZEITEN**



ÖFFNUNGSZEITEN GASTRONOMIE 2018/2019	
Montag – Donnerstag	10 – 21
Freitag, Samstag und Feiertage	10 – 22.30
Sonntag	10 – 21
Besondere Öffnungszeiten	
24.12.	10 – 17
25.12.	Geschlossen
31.12.	10 – 17
01.01.	10 – 21
06.01.	10 – 18

Die vorliegende Anlage wird zwecks uneingeschränkter Annahme durch den gesetzlichen Vertreter der beantragenden Firma unterzeichnet und muss unter Androhung des Ausschlusses an der Ausschreibung dem Antragsformular beigefügt werden.

Gelesen, gebilligt und unterzeichnet

Datum	Unterschrift
--------------	---------------------